

Lösungsskizze zur Prüfung Öffentliches Recht I vom 22. Juni 2022

Insgesamt 123 Punkte, zzgl. 3 ZP (wo angegeben)

Aufgabe 1 [60 Punkte]

Die Multiple-Choice-Fragen werden nicht veröffentlicht. Es ist möglich, einen Termin zur Prüfungseinsicht zu vereinbaren.

Anmeldungen für die Prüfungseinsicht werden **bis zum 10. Oktober 2022, 23:59 Uhr**, entgegengenommen. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an die E-Mailadresse des Lehrstuhls (Ist.keller@rwi.uzh.ch).

Aufgabe 2

[21 Punkte (+1 ZP)]

	Punkte
Frage A) Wer ist zuständig für die Gewährleistung der Kantonsverfassung?	[1]
Vgl. § 15 N 4-9 Für die Gewährleistung (Gewährleistungsentscheid) der Kantonsverfassung ist die Bundesversammlung zuständig [0.5] gemäss Art. 172 Abs. 2 BV [0.5].	
Frage B) In welcher Form ergeht der Gewährleistungsentscheid und kann er beim Bundesgericht angefochten werden?	[2]
Vgl. § 15 N 4-9 Der Gewährleistungsentscheid ergeht mit einfachem Bundesbeschluss [0.5] gem. (Art. 141 Abs. 1 lit. c i.V.m.) Art. 163 Abs. 2 BV [0.5]. Er kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden [0.5] gem. Art. 189 Abs. 4 BV [0.5].	
Frage C) Welche Voraussetzungen stellt die Bundesverfassung an die Kantonsverfassung?	[4]
Vgl. § 11 N 17-22; § 15 N 4-9	
Art. 51 BV [0.5 für Nennung der BV-Bestimmung, einmalig]	0.5
<u>«demokratische Verfassung»</u> (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BV) Mit der Voraussetzung der demokratischen Verfassung wird verlangt, dass die Kantonsverfassungen die jeweiligen kantonalen Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung konstituieren [0.5]. (Jeder Kanton muss über eine Exekutive (Regierung), eine Legislative (Parlament) und eine Judikative (Gerichte) verfügen). Zudem muss das kantonale Parlament durch Volkswahl bestimmt werden [0.5].	1
<u>Obligatorisches Verfassungsreferendum</u> [0.5] <u>(oder Landsgemeinde bei Versammlungsdemokratie)</u> [0.5 ZP] (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 BV) Das Stimmvolk muss der Kantonsverfassung und deren Änderungen zustimmen [0.5]. Das bezieht sich auf Total- und Teilrevisionen der Kantonsverfassung.	1
<u>Jederzeitige Revidierbarkeit/Volksinitiative</u> (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 BV) Die Mehrheit der Stimmberechtigten muss jederzeit die Möglichkeit haben [0.5], eine Volksinitiative auf Revision der Kantonsverfassung zu ergreifen [0.5].	1
<u>Kein Widerspruch zu Bundesrecht</u> (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BV) Die Kantonsverfassung darf dem Bundesrecht nicht widersprechen [0.5].	0.5
Frage D) Wie wird der Gewährleistungsentscheid <i>in casu</i> bezüglich nArt. 101 KV ausfallen?	[3]

<p>Vgl. § 11 N 17-22; § 15 N 4-9</p> <p><i>Vorbemerkung:</i> Die Bundesversammlung nimmt im Gewährleistungsentscheid eine Rechtskontrolle vor und überprüft, ob die kantonale Verfassungsbestimmung mit übergeordnetem Recht (und somit auch mit den Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 BV) vereinbar ist resp. diesem nicht widerspricht (vgl. auch Art. 49 Abs. 1 BV). Somit ist zu prüfen, ob nArt. 101 KV übergeordnetem Recht entspricht.</p> <p>Gem. den Mindestanforderungen von Art. 51 Abs. 1 BV muss die kantonale Verfassung «revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt.» Fraglich und zu prüfen ist folglich, ob eine zehnjährige «Sperrfrist» mit den Anforderungen aus Art. 51 Abs. 1 BV vereinbar ist.</p> <p>Auch wenn in Art. 51 Abs. 1 BV nicht explizit das Erfordernis der «<i>jederzeitigen</i>» Revidierbarkeit erwähnt wird [0.5 ZP], so ist dies (wie bereits im Rahmen von Frage C erörtert wurde) gem. Rechtsprechung und Lehre eine der Anforderungen, welche die BV in Art. 51 Abs. 1 BV an die kantonalen Verfassungen stellt [1] (<i>Urteil BGer 2C_158/2012 vom 20.04.2012, E.3.4; Alfred Kölz, Die Zulässigkeit von Sperrfristen für kantonale Volksinitiativen: Ein Beitrag zur Auslegung von Art. 51 BV, ZBI 102/2001 S. 169</i>).</p> <p>Das Aufstellen von zeitlichen Schranken, wie dies nArt. 101 KV vorsieht, ist deshalb unzulässig [1] (sowohl für Teil- wie auch Totalrevisionen).</p> <p>Es widerspricht den in Art. 51 Abs. 1 BV aufgestellten Mindestanforderungen und damit übergeordnetem Recht.</p> <p>Somit hat <i>in casu</i> ein negativer Gewährleistungsentscheid zu ergehen [1].</p>	
<p>Frage E) Annahme: Die neue Verfassungsbestimmung wurde gewährleistet und wird nun im kantonalen Amtsblatt publiziert. Der Bürger X. ist mit der neuen Bestimmung nicht einverstanden und möchte dagegen rechtlich vorgehen. Kann das Bundesgericht die kantonale Verfassungsbestimmung aufheben?</p>	<p>[6]</p>
<p>Vgl. § 27 N 31 ff.</p> <p><u>Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten; abstrakte Normenkontrolle; Aufhebung der revidierten Verfassungsbestimmung</u></p> <p>Aufheben kann das Bundesgericht eine Norm (nur) im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. b BGG) [0.5] mittels einer abstrakten Normenkontrolle [0.5]. Bei einer abstrakten Normenkontrolle wird die betreffende Norm unabhängig von einem konkreten Anwendungsfall überprüft, wobei einzig die Übereinstimmung der Norm mit höherrangigem Recht überprüft wird. Anfechtungsobjekt und Prüfungsobjekt sind identisch. Im Falle der Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Norm <i>aufgehoben</i> [max. 1 für weitere Ausführungen zur abstrakten Normenkontrolle].</p> <p>Vorliegend wird die kantonale Verfassungsbestimmung – ein kantonaler Erlass i.S.v. Art. 82 lit. b BGG – direkt angefochten [0.5]. Das Bundesgericht verneint in ständiger Rechtsprechung (<i>BGE 138 I 378 E. 5</i>) die Möglichkeit, kantonale Verfassungsbestimmungen (direkt) anzufechten (d.h. verneint die Möglichkeit einer abstrakten Normenkontrolle und damit eine gerichtliche Aufhebung) [1], obwohl dies nach dem Wortlaut von Art. 82 lit. b BGG an sich möglich wäre.</p>	

<p>Diese sich selbst auferlegte Beschränkung begründet das Bundesgericht mit der Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Gewährleistung der Kantonsverfassungen [1] (Art. 172 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 2 BV) [0.5]. Das Bundesgericht erachtet den Gewährleistungsbeschluss der Bundesversammlung insoweit als bindend.</p> <p>Eine konkrete Normenkontrolle ist vorliegend (bereits) mangels konkretem Anwendungsfall (Einzelakt, Verfügung) nicht möglich und ist daher nicht weiter zu prüfen [0.5].</p> <p><u>Fazit:</u> Eine abstrakte Normenkontrolle ist nicht möglich. Das Bundesgericht wird keine solche durchführen und somit die kantonale Verfassungsbestimmung nicht aufheben [0.5].</p>	
<p>Frage F) Annahme: Art. 101 KV ist bereits 2016 in Kraft getreten. Ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmung wird eine Volksinitiative zu Grundrechten für Primaten vom Stimmvolk abgelehnt. Fünf Jahre nach dieser Ablehnung will ein Initiativkomitee nochmal einen Versuch mit der gleichen Volksinitiative starten, was jedoch gestützt auf Art. 101 KV vom Kanton abgelehnt wird. Das Initiativkomitee akzeptiert diesen Entscheid nicht und will diesen vor Bundesgericht anfechten. Es macht geltend, Art. 101 KV widerspreche Art. 51 Abs. 1 BV. Wird das Bundesgericht die Verfassungsbestimmung in diesem Fall überprüfen?</p>	[5]
<p>Vgl. § 27 N 105 ff.</p> <p><u>Konkrete Normenkontrolle; Nichtanwendung der revidierten Verfassungsbestimmung im konkreten Anwendungsfall?</u></p> <p>Vorliegend ist die vorfrageweise Überprüfung (resp. akzessorische Überprüfung/konkrete Normenkontrolle/Überprüfung im konkreten Anwendungsfall) [0.5] kantonaler Verfassungsbestimmungen zu prüfen im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gem. Art. 82 lit. a BGG [0.5]. Im Rahmen der konkreten Normenkontrolle prüft die Beschwerdeinstanz vorfrageweise, ob der Rechtssatz, auf den sich der konkrete Entscheid (Verfügung) stützt, gegen übergeordnetes Recht verstösst. Im Falle der Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Entscheid (bzw. Verfügung) aufgehoben und nicht die diesem zugrundeliegende und als fehlerhaft erkannte Norm. Diese bleibt in Kraft, wird aber nicht angewendet [max. 1 für weitere Ausführungen zur konkreten Normenkontrolle].</p> <p>In casu wird der ablehnende Entscheid des Kantons angefochten und damit ein konkreter Einzelakt [0.5].</p> <p>Gemäss jüngerer Rechtsprechung des Bundesgerichts [0.5] (<i>BGE 111 Ia 239 E.3b; BGE 116 Ia 359 E. 4b; BGE 145 I 259 E. 5.2</i>) ist eine vorfrageweise (akzessorische) Überprüfung kantonaler Verfassungsnormen (d.h. eine Überprüfung der Verfassungsnorm in einem konkreten Anwendungsfall) auf Übereinstimmung mit übergeordnetem Bundesrecht unter bestimmten Voraussetzungen möglich: Voraussetzung für eine Überprüfung im Einzelfall ist, dass das übergeordnete Recht erst nach der Gewährleistung der kantonalen Verfassung durch die Bundesversammlung in Kraft getreten ist [0.5] oder dass sich das</p>	

übergeordnete Recht nach dem Gewährleistungsbeschluss **in der Praxis weiterentwickelt** hat [0.5].

Keine dieser Voraussetzungen ist *in casu* erfüllt. Art. 51 Abs. 1 BV war bereits bei der Gewährleistung der kantonalen Verfassungsbestimmung (Art. 101 KV) durch die Bundesversammlung in Kraft und hat sich seither in der Praxis nicht in einer Weise weiterentwickelt, der es Rechnung zu tragen gilt [0.5].

Deshalb wird das Bundesgericht im vorliegenden Fall **keine Überprüfung der Verfassungsbestimmung vornehmen** [0.5].

Aufgabe 3

[42 Punkte (+2 ZP)]

	Punkte
<p>Frage A) Auf welchem Weg kann sich das Bundesgericht zur Verfassungsmässigkeit von §32b PolG/LU äussern und wie heisst das Rechtsmittel, welches dem Verein dafür zur Verfügung steht? Würde die angerufene Behörde darauf eintreten?</p> <p>Gehen Sie davon aus, dass sowohl die Prozessvoraussetzungen betreffend die Beschwerdefrist, -form, das Rügeprinzip, die Streitwertgrenze als auch die Vorinstanz eingehalten sind und keine Ausnahme gemäss Art. 83 BGG vorliegt.</p>	[13.5]
<p><i>Vgl. §27 N 38-40</i></p> <p><i>Vorbemerkung: Eine abstrakte Normenkontrolle kann gemäss Art. 101 BGG nur innert 30 Tagen nach der nach dem kantonalen Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses beim Bundesgericht eingereicht werden. Da gemäss der Fragestellung die Beschwerdefristen eingehalten sind, konnte bei der Beantwortung der Frage davon ausgegangen werden, dass auch diese Frist eingehalten wurde.</i></p> <p>Nach Art. 82 BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts [0.5].</p> <p>Das Bundesgericht kann sich auf zwei Wegen zur Verfassungsmässigkeit von §32b PolG/LU äussern: Entweder im Rahmen der konkreten Normenkontrolle oder der abstrakten Normenkontrolle [0.5]. Mit der abstrakten Normenkontrolle wird der Erlass (§32b PolG/LU) direkt überprüft und ist somit Anfechtungsobjekt. Bei Gutheissung der Beschwerde wird der Erlass aufgehoben. Bei der konkreten Normenkontrolle wird ein konkreter Rechtsakt angefochten und bildet das Anfechtungsobjekt. Im Gegensatz zur abstrakten Normenkontrolle bildet die konkrete Normenkontrolle nicht Gegenstand eines eigenen Rechtsmittelverfahrens, sondern stellt einen Bestandteil (Akzessorium) eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen konkreten Rechtsanwendungsakt dar. Es stellen sich somit zwei Fragen, wobei die Hauptfrage lautet, ob der angefochtene Entscheid rechtmässig ist. Um dies beantworten zu können, muss vorfrageweise (d.h. akzessorisch) überprüft werden, ob die Norm, auf die sich der angefochtene Entscheid stützt, ihrerseits verfassungsmässig ist [0.5].</p>	1.5
<p><i>Vgl. §27 N 38-40, 65-67</i></p> <p><u>Anfechtungsobjekt, Art. 82 lit. a BGG</u> Das Bundesgericht beurteilt gem. Art. 82 lit. a BGG [0.5] Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Diese sind hoheitliche Anordnungen individuell-konkreter Natur, welche in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts in verbindlicher und erzwingbarer Weise Rechte und Pflichten begründen, aufheben, ändern oder deren Bestand oder Nicht-Bestand feststellen. Individuell-konkret [0.5] ist eine Anordnung, wenn sie sich an bestimmte Adressaten richtet und eine bestimmte Zahl von Fällen regelt. Adressat des Entscheides des Kantonsgericht Luzern ist der Verein «Klimajugend Luzern». Der Entscheid regelt einen bestimmten Fall und ist damit individuell-konkret. Zudem ist der Entscheid dem öffentlichen Recht zuzuordnen, da das auf den Fall anwendbare materielle Recht, das PolG/LU, öffentliches Recht darstellt. Anfechtungsobjekt ist demnach der Entscheid des Kantonsgerichts Luzern. [0.5]</p>	1.5

<p><u>Anfechtungsobjekt, Art. 82 lit. b BGG</u> Das Bundesgericht beurteilt gem. Art. 82 lit. b BGG [0.5] Beschwerden gegen kantonale Erlasse. Die Beschwerde richtet sich demnach gegen einen generell-abstrakten [0.5] Erlass bzw. gegen eine einzelne Rechtsnorm. §32b PoIG/LU ist ein generell-abstrakter Erlass und somit taugliches Anfechtungsobjekt der abstrakten Normenkontrolle. [0.5]</p>	<p>1.5</p>
<p>Vgl. §27 N 77-79</p> <p><u>Beschwerdegrund, Art. 95 ff. BGG</u></p> <p>Die zulässigen Rügen, welche zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesgericht berechtigen, werden in Art. 95 ff. BGG genannt. Von Bedeutung ist insbesondere Art. 95 BGG, welcher als zulässiger Beschwerdegrund unter anderem die Verletzung von Bundesrecht normiert. Zu Bundesrecht i.S.v. Art. 95 lit. a BGG [0.5] zählen alle von Bundesbehörden erlassenen Rechtsnormen, wie die Bundesverfassung, Bundesgesetze und Bundesverordnungen. Vorliegend kann der Beschwerdeführer die Verletzung von Art. 22 BV, Art. 16 BV rügen [0.5 wird für die Nennung <i>mindestens einer</i> dieser Bestimmungen vergeben; werden beide genannt, werden trotzdem insgesamt nur 0.5 Punkte vergeben]. Daneben könnte der Verein auch die Verletzung von Art. 11 EMRK, Art. 10 EMRK [0.5 wird für die Nennung <i>mindestens einer</i> dieser Bestimmungen vergeben; werden beide genannt, werden trotzdem insgesamt nur 0.5 Punkte vergeben] (sowie Art. 21 UNO-Pakt II, Art. 19 UNO-Pakt II [0.5 ZP wird für die Nennung <i>mindestens einer</i> dieser Bestimmungen vergeben; werden beide genannt, werden trotzdem insgesamt nur 0.5 Punkte vergeben]) und damit von Völkerrecht i.S.v. Art. 95 lit. b BGG [0.5] rügen.</p> <p>Ein zulässiger Beschwerdegrund liegt folglich vor.</p>	<p>2</p>
<p>Vgl. §27 N 69-76</p> <p><u>Beschwerdeberechtigung, Art. 89 BGG</u></p> <p>Nach Art. 89 Abs. 1 BGG [0.5] ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) sowie ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c).</p> <p>Der Verein «Klimajugend Luzern» hat gemäss Sachverhalt/Fragestellung sämtliche kant. Instanzen angerufen und somit am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. [0.5]</p> <p><i>Konkrete Normenkontrolle:</i> Weiter müsste er durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt sein. Besonders berührt ist, wer stärker als jedermann betroffen ist [0.5] und in einer besonderen, nahen Beziehung zur Streitsache steht. Der Verein «Klimajugend Luzern» ist als Adressat des Entscheides von diesem besonders berührt. [0.5]</p> <p>Schliesslich muss der Verein ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids geltend machen. Ein schutzwürdiges</p>	<p>4.5</p>

<p>Interesse besteht darin, dass die Gutheissung der Beschwerde für Beschwerdeführer einen tatsächlichen oder rechtlichen Nutzen zur Folge hat. [0.5] Zudem muss dieses Interesse aktuell und praktisch sein, was erfüllt ist, wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der Beurteilung durch das Bundesgericht fortbesteht und die beantragte Aufhebung/Änderung beseitigt werden kann. [0.5] Gemäss Sachverhalt/Fragestellung müsste der Verein bald die Gebühr von 100'000 Franken bezahlen. Damit ist das Interesse des Vereins betreffend die Aufhebung der vom Kanton Luzern erlassenen Verfügung aktuell und praktisch. [0.5 für Subsumtion]</p> <p><i>Abstrakte Normenkontrolle:</i> Bei einem Erlass genügt eine sog. virtuelle Betroffenheit. [0.5] Eine Person ist dann zur Beschwerde berechtigt, wenn eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass die fragliche Norm in Zukunft einmal auf sie angewendet werden könnte. Da der Luzerner Verein regelmässig Veranstaltungen organisiert, besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er in Zukunft von der Norm betroffen sein wird. [0.5 für Subsumtion]</p> <p>Damit ist das Beschwerderecht gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. a-c BGG gegeben.</p>	
<p>Vgl. §27 N 68</p> <p><u>Partei- und Prozessfähigkeit</u></p> <p>Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die beschwerdeführende Person partei- und prozessfähig sein.</p> <p>Die Parteifähigkeit bezeichnet die Fähigkeit einer Person im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Beschwerdeverfahrens als Partei auftreten zu dürfen. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. [0.5] Der Verein „Klimajugend Luzern“ ist eine juristische Person in Form eines Vereins und nach Art. 53 Abs. 1 ZGB rechtsfähig und damit parteifähig. [für Subsumtion 0.5]</p> <p>Die Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, eine Beschwerde in eigenem Namen einzureichen und den Prozess selbst zu führen oder durch eine selbst gewählte Vertretung führen zu lassen. Juristische Personen sind gemäss Art. 54 ZGB handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten erforderlichen Organe bestellt sind. [0.5] Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen die Prozessfähigkeit des Vereins „Klimajugend Luzern“ sprechen würden. Es kann angenommen werden, dass die nach Gesetz und Statuten erforderlichen Organe bestellt sind. [für Subsumtion 0.5]</p> <p><i>Hinweis: Die Artikel des ZGB mussten für Erlangung der Punkte nicht genannt werden.</i></p>	<p>2</p>
<p>Ergebnis: Da gemäss Fragestellung die Eintretensvoraussetzungen betreffend die Beschwerdefrist, -form, das Rügeprinzip, die Streitwertgrenze als auch die Vorinstanz eingehalten sind und keine Ausnahme gemäss Art. 83 BGG vorliegt, sind im vorliegenden Fall sämtliche Prozessvoraussetzungen (sowohl für eine abstrakte als auch konkrete Normenkontrolle) erfüllt. Das Bundesgericht würde auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG des Vereins «Klimajugend Luzern» eintreten. [0.5]</p>	<p>0.5</p>

<p>Frage B) Welche(s) Grundrecht(e) aus der BV könnte(n) im vorliegenden Fall durch §32b PolG/LU betroffen sein? Prüfen Sie sämtliche Anforderungen an die Zulässigkeit seiner/ihrer Einschränkung.</p>	<p>[28.5]</p>
<p>1. Grundrechtskonkurrenz <i>Vgl. §30 N 56-59; §34 N 71</i></p> <p>Die Versammlungsfreiheit ist im Verhältnis zur Meinungsfreiheit spezieller (<i>lex specialis</i>) / die Meinungsfreiheit ist subsidiär / das Auffanggrundrecht. [1] Zwar prüft das Bundesgericht bei Demonstrationen Art. 22 BV und Art. 16 BV nebeneinander (vgl. BGE 143 I 147, E 3.1. ff.). [1 ZP] Allerdings ist die Prüfung eines Eingriffs in die Versammlungsfreiheit hier ausreichend, da sich die allgemeinen Grundsätze der Meinungsfreiheit auch in der Versammlungsfreiheit aktualisieren und die Thematisierung der Kostenaufgabe nur unter Art. 22 BV ausreichend erscheint.</p>	<p>1</p>
<p>2. Schutzbereich</p> <p>Versammlungsfreiheit, Art. 22 BV [0.5]</p> <p>a) Sachlicher Schutzbereich <i>Vgl. §30 N 49-52; §34 N 69-72</i></p> <p>Die Versammlungsfreiheit garantiert jeder Person das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder solchen fernzubleiben. [0.5]</p> <p>Sie schützt verschiedenste Formen des Zusammenfindens von zwei oder mehr Menschen im Rahmen einer gewissen Organisation mit einem sehr weit verstandenen, gegenseitig meinungsbildenden, meinungsäussernden oder Meinungsaustauschenden Zweck (BGE 132 I 256, E. 3). An die Organisation von Versammlungen stellt das Bundesgericht nur geringe Anforderungen. Eine rechtliche Organisation wird nicht vorausgesetzt. Eine Versammlung i.S.v. Art. 22 BV bedarf einer kommunikativen Zielsetzung, die einen ideellen, aber nicht notwendigerweise einen politischen Inhalt aufweist (BGE 132 I 49, E. 5.3). <i>[für weitere Ausführungen zum Schutzbereich können zusätzlich einmalig 0.5 vergeben werden]</i></p> <p>Demonstrationen sind typischerweise Kundgebungen mit einer spezifischen Apellfunktion an die Öffentlichkeit, welche gemäss Bundesgericht als spezifische Form der Versammlung von der Meinungsfreiheit (Art. 16 Abs. 1 und 2 BV) und der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) geschützt werden (BGE 127 I 164, E.3.2). [0.5]</p> <p>Die Bundesverfassung schützt nur friedliche Versammlungen. Allerdings dürfen Versammlungen nur unter restriktiven Voraussetzungen vom grundrechtlichen Schutz ausgenommen werden. Unfriedlichkeit ist nur anzunehmen, wenn die Veranstalter oder die Teilnehmer gewaltsame Absichten verfolgen. Kommt es bei einer ursprünglich friedlichen Versammlung am Rande zu Gewaltakten, entfällt der grundrechtliche Schutz nicht (BGE 143 I 147, E.3.2). [0.5]</p>	<p>2.5</p>
<p>Gemäss § 32a Abs. 2 Satz 2 PolG/LU bezieht sich der Vorbehalt von § 32b PolG/LU auf Kundgebungen, d.h. auf Veranstaltungen ideellen Inhalts. Diese Kundgebungen stehen unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV). Obwohl §32 §32b PolG/LU sich ausdrücklich auf Kundgebungen bezieht, bei denen es zu gewaltsamen Ausschreitungen kam, entfällt der Grundrechtsschutz, wie oben erwähnt, erst dann, wenn Veranstalter oder Teilnehmer gewaltsame Absichten</p>	<p>1.5</p>

<p>verfolgen. Selbst wenn es bei ursprünglich friedlichen Versammlungen zu Auseinandersetzungen kommt, ändert dies demnach nichts am grundrechtlichen Schutz (BGE 143 I 147, E. 3.2). [für Subsumtion maximal 1]</p> <p>Ergebnis: Der sachliche Schutzbereich von Art. 22 BV ist daher eröffnet. [0.5]</p>	
<p>b) Persönlicher Schutzbereich Vgl. §30 N 38-48, §34 N 78</p> <p>Die Versammlungsfreiheit steht allen natürlichen Personen zu. Juristische Personen stehen insoweit unter dem Schutz des Grundrechts, als sie Versammlungen organisieren (BGer, Urteil 1C_322/2011 vom 19. Dezember 2011, E.1). [1]</p> <p><i>Hinweis: Wird nicht erwähnt, dass juristische Personen nur vom persönlichen Schutzbereich von Art. 22 BV erfasst werden, wenn sie Versammlungen organisieren, so wurden nur 0.5 Punkte vergeben.</i></p>	1
<p>«Klimajugend Luzern» ist ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB und somit eine juristische Person. Da der Verein die Demonstration in der Luzerner Innenstadt organisiert hat, ist der persönliche Schutzbereich von Art. 22 BV ebenfalls eröffnet. [für Subsumtion 1]</p> <p><i>Hinweis: Die Artikel des ZGB mussten für Erlangung der Punkte nicht genannt werden.</i> <i>Hinweis: Wird in der Subsumtion ebenfalls nicht erwähnt, dass der Verein als juristische Person nur vom persönlichen Schutzbereich von Art. 22 BV erfasst wird, sofern er Versammlungen organisiert, so werden nur 0.5 Punkte vergeben.</i></p>	1
<p><i>Hinweis: Wurde neben der Versammlungsfreiheit <u>zusätzlich</u> ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit geprüft, so wurden für die Prüfung des Eingriffs in den sachlichen und persönlichen Schutzbereich der Meinungsfreiheit maximal zwei weitere Punkte vergeben. Wurde <u>nur</u> der sachliche und persönliche Schutzbereich von Art. 16 BV geprüft, so wurden maximal zwei Punkte vergeben.</i></p> <p>Meinungsfreiheit, Art. 16 BV Vgl. §34 N 36 ff.</p> <p>a) Sachlicher Schutzbereich Die Meinungsfreiheit schützt das Recht, sich eine Meinung frei zu bilden, andererseits das Recht, sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.</p> <p>Gemäss §32b PolG/LU kann der Kanton Luzern Veranstalter einer Versammlung bzw. Demonstration unter bestimmten Voraussetzungen per Verfügung zur Zahlung einer Gebühr von 100'000 Franken verpflichten. Versammlungen haben in der Regel einen kommunikativen Zweck, d.h. eine bestimmte Meinung wird nach aussen kund getan. Der sachliche Schutzbereich von Art. 16 BV ist demnach eröffnet.</p> <p>b) Persönlicher Schutzbereich Die Meinungsfreiheit schützt natürliche und juristische Personen. «Klimajugend Luzern» ist ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB und somit eine juristische Person. Der persönliche Schutzbereich von Art. 16 BV ist eröffnet.</p>	2
<p>3. Prüfung des Vorliegens eines Eingriffs</p>	2

<p>Vgl. §34 N 76</p> <p><i>Hinweis: Wurden das Vorliegen eines Eingriffs und die Einschränkungsvoraussetzungen nach Art. 36 BV für die Versammlungs- <u>und</u> Meinungsfreiheit separat geprüft, so werden dafür <u>keine weiteren Punkte</u> (und auch keine Zusatzpunkte) vergeben.</i></p> <p><i>Wurden das Vorliegen eines Eingriffs und die Einschränkungsvoraussetzungen <u>nur bezüglich der Meinungsfreiheit</u> geprüft, so wird dies <u>analog</u> bepunktet. Selbst wenn nur die Meinungsfreiheit geprüft wurde, so kann ab hier (d.h. für die Teile 3.+4. und 5. der Aufgabe 3) für richtige Ausführungen jeweils die volle Punktzahl vergeben werden.</i></p> <p>Zu prüfen ist nun, ob ein Grundrechtseingriff vorliegt, also ob durch staatliches Handeln oder Unterlassen grundrechtlich geschützte Positionen verkürzt werden. [0.5]</p> <p>Gemäss §32a Abs. 2 Satz 2 PolG/LU bezieht sich der Vorbehalt von §32b PolG/LU auf Kundgebungen, d.h. auf Veranstaltungen ideellen Inhalts, welche unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit gemäss Art. 22 BV stehen. Die Auferlegung von Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung der Versammlungsfreiheit kann einen Grundrechtseingriff darstellen (BGE 143 I 147, E 3.1). Die Versammlungsfreiheit kann nicht nur durch direkte Eingriffe wie Verbote und Sanktionen beeinträchtigt werden. Denkbar sind auch mittelbare Beeinträchtigungen dieser Grundrechte in dem Sinne, dass der Betroffene sich aufgrund einer behördlichen Reaktion nicht mehr getraut, erneut vom Grundrecht Gebrauch zu machen. In Rechtsprechung und Lehre wird in diesem Zusammenhang vom sog. "chilling effect" (auch "effet dissuasif") gesprochen (BGE 143 I 147, E 3.1). [0.5]</p> <p><i>Hinweis: 0.5 Punkte können auch vergeben werden, wenn die Studierenden die mittelbare Beeinträchtigung sinngemäss umschrieben haben (bspw.: «§32b PolG/LU bzw. die Zahlung von 100'000 Franken könnte Veranstalter zukünftig davon abhalten, Versammlungen zu organisieren»).</i></p> <p>Eine Gebühr in der Höhe von 100'000 Franken, wie sie §32b PolG/LU vorsieht, kann auf Veranstalter von Kundgebungen, wie bspw. Demonstrationen, eine abschreckende Wirkung haben, da diese insbesondere nicht wissen, ob im Wiederholungsfall eine weitere Gebühr droht. Insbesondere Veranstalter mit bescheidenen finanziellen Mitteln könnte dies vom erneuten Gebrauch des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gemäss Art. 22 BV bzw. der Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV abhalten.</p> <p>Die in §32b PolG/LU vorgesehene nachträgliche Sanktionierung von Organisatorinnen einer Veranstaltung durch den Kanton Luzern ist eine dem Staat zurechenbare Handlung, welche in den Schutzbereich von Art. 22 BV bzw. Art. 16 BV fällt. [für Subsumtion 0.5]</p> <p>Damit ist ein Eingriff zu bejahen. [0.5]</p>	
<p>4. Einschränkungsvoraussetzungen</p> <p>Es ist zu prüfen, ob der Eingriff in die Versammlungsfreiheit bzw. Meinungsfreiheit rechtmässig war. Einschränkungen von Art. 22 BV müssen den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 36 BV genügen. [0.5] Erforderlich sind demnach eine gesetzliche Grundlage (Abs. 1), ein öffentliches Interesse (Abs. 2) und die Verhältnismässigkeit (Abs. 3) des Grundrechtseingriffs.</p>	<p>0.5</p>

<p>a) Gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV) <i>Vgl. §30 N 89-100</i></p> <p>Zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Versammlungsfreiheit bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, [0.5] welche das Erfordernis des Rechtssatzes erfüllt. Der Rechtssatz ist eine generell-abstrakte Norm (Normstruktur) [0.5], welcher ausserdem genügend bestimmt [0.5] sein muss (Normdichte), sodass der Einzelne sein Verhalten nach dieser richten und die Konsequenzen seines Verhaltens voraussehen kann. Der Grad der Bestimmtheit lässt sich nicht abstrakt festlegen. Er hängt von der Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte, von der Komplexität und der Vorhersehbarkeit der im Einzelfall erforderlichen Entscheidung, von den Normadressaten, von der Schwere des Eingriffs und von der erst bei der Konkretisierung im Einzelfall möglichen und sachgerechten Entscheidung ab (BGE 135 I 169, E. 5.4.1). [0.5 ZP]</p> <p>Sodann muss der Rechtssatz die Anforderungen der angemessenen Gesetzesform (Normstufe) erfüllen. [0.5] Schwerwiegende Grundrechtseingriffe sind auf der Stufe eines formellen Gesetzes zu normieren, bei weniger weitgehenden Einschränkungen genügt auch eine Bestimmung auf Verordnungsstufe (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BV).</p> <p>§32b PolG/LU bezieht sich auf einen offenen und unbestimmten Adressatenkreis (generell) und regelt eine unbestimmte Vielzahl von Fällen (abstrakt). §32b Abs. 3 PolG/LU sieht die Möglichkeit der Kostenüberwälzung auf den Veranstalter bis zu 100'000 Franken vor, falls dieser «nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat». Dies ist zwar nicht sehr konkret. Jedoch ist diese offene Formulierung insbesondere in Anbetracht der Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte genügend bestimmt. Das Individuum kann die Folgen (= die Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr bis zu 100'000 Franken) bei einem gewissen Verhalten erkennen. §32b PolG/LU wurde vom Luzerner Kantonsrat, d.h. der Legislativbehörde des Kantons Luzern, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Es handelt sich bei §32b PolG/LU um eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn. Dabei erübrigt sich die Frage, ob es sich beim Eingriff um einen schweren oder leichten handelt. <i>[für Subsumtion max. 1]</i></p> <p>Fazit: Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage i.S.v. Art. 36 Abs. 1 BV ist im vorliegenden Falle zu bejahen. [0.5]</p>	<p>3.5</p>
<p>b) Rechtfertigendes Interesse (Art. 36 Abs. 2 BV) <i>Vgl. §30 N 101-103</i></p> <p>Jede Einschränkung der Versammlungsfreiheit muss durch ein öffentliches Interesse [0.5] geboten sein, wozu auch der Schutz von Grundrechten Dritter gehört.</p> <p>Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass der Kanton Luzern die neue Regelung gemäss §32b im Polizeigesetz verankert hat, um Demonstrationen entgegenzuwirken, bei denen es zu physischen Auseinandersetzungen kommt, welche durch die Polizei aufgelöst werden müssen. Das öffentliche Interesse an der Möglichkeit Kostenaufgabe von 100'000 Franken gemäss §32b Abs. 3 PolG/LU, besteht im vorliegenden Fall insbesondere im Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Indem der Gesetzgeber des Kantons Luzern die Möglichkeit einer Kostenaufgabe für Veranstaltungen eingeführt hat, bei denen es aufgrund von Gewaltakten gegen</p>	<p>2</p>

<p>Personen oder Sachen zu einem Polizeieinsatz kam, möchte er gegen die steigende Anzahl unbewilligter Veranstaltungen vorgehen, die sich im Vorjahr abgezeichnet hatte und somit die öffentliche Ordnung und Sicherheit bewahren. [für Subsumtion max. 1]</p> <p>Fazit: Die Möglichkeit der Kostenauflage in Höhe von 100'000 Franken gemäss §32b PolG/LU entspricht somit einem öffentlichen Interesse gemäss Art. 36 Abs. 2 BV. [0.5]</p>	
<p>c) Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV)</p> <p>Vgl. §30 N 104-108</p> <p>Der Eingriff in ein Grundrecht entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV), wenn er geeignet ist, den im öffentlichen Interesse liegenden Zweck zu verwirklichen sowie dazu erforderlich und zumutbar ist.</p>	
<p>aa) Eignung</p> <p>Zunächst ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Kostenauflage gemäss §32b PolG/LU von 100'000 Franken geeignet [0.5] ist, d.h. den im öffentlichen Interesse liegenden oder dem Schutz von Grundrechten Dritten dienenden Zweck zumindest fördert. [0.5]</p> <p>Wie bereits erwähnt kann die Möglichkeit einer Kostenauflage eine Signalwirkung auf Veranstalter haben, welche diese davon abhalten kann, Kundgebungen zu organisieren, an denen es zu gewaltsamen Ausschreitungen kommen kann (siehe Ziff. 2) und diese dazu veranlassen, die Bewilligungsaufgaben einzuhalten oder gar entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Gewaltausschreitungen vorzubeugen. Der Verein «Klimajugend Luzern» organisierte eine Veranstaltung, bei der es am Rande zu gewaltsamen Ausschreitungen kam. Die Kostenaufgabe von 100'000 Franken ist geeignet den Verein dazu anzuhalten, die Organisation künftiger Veranstaltungen dahingehend zu verbessern, dass es zu keinen weiteren gewaltsamen Ausschreitungen kommt. Zudem lässt es das Bundesgericht genügen, dass eine Massnahme zumindest nicht ungeeignet ist (BGE 130 I 26 E. 6.3). [für Subsumtion 0.5]</p> <p>Fazit: Die Geeignetheit ist im vorliegenden Fall zu bejahen.</p>	<p>1.5</p>
<p>bb) Erforderlichkeit</p> <p>Weiter muss die staatliche Massnahme im Hinblick auf den angestrebten Zweck erforderlich sein. [0.5] Die Erforderlichkeit ist nur gegeben, wenn keine mildere Massnahme gleichermassen geeignet wäre, um den angestrebten Erfolg zu erreichen. Es ist zu fragen, ob der in Frage stehende Grundrechtseingriff in sachlicher, räumlicher, zeitlicher oder personeller Hinsicht über das notwendige Mass hinausgeht. [0.5]</p> <p><i>Für die vollen drei Punkte (siehe unten bei Subsumtion) bedarf es mindestens <u>dreier einschlägiger Argumente</u>, welche die Erforderlichkeit von §32b PolG/LU diskutieren.</i></p>	<p>4</p>

<p><u>In sachlicher Hinsicht</u></p> <p>Weniger einschneidend als die Zahlung einer Gebühr von 100'000 Franken wäre beispielsweise eine Bestimmung gewesen, welche Veranstalter von Demonstrationen zur Einreichung eines Schutzkonzepts verpflichten würde, ohne welches ihnen keine Bewilligung erteilt würde.</p> <p>Dem könnte entgegengehalten werden, dass es den Organisierenden je nach Grösse der Demonstration kaum möglich sein wird, die Einhaltung des Schutzkonzepts zu überwachen und nötigenfalls einzuschreiten, sollten sich einzelne Demonstrierende an gewalttätige Auseinandersetzungen beteiligen.</p> <p>Dagegen kann eingewendet werden, dass Veranstalter zwar dazu verpflichtet werden können, einen Ordnungsdienst zu organisieren, welcher die Kommunikation mit der Polizei sicherstellt und als Bindeglied zwischen den Demonstrierenden und der Polizei fungiert. Hingegen kann es nicht Sache der Veranstalter sein, für ein umfassendes Sicherheitsdispositiv zu sorgen. Zudem besteht grundsätzlich ein staatliches Gewaltmonopol.</p> <p>Ausserdem weist die Versammlungsfreiheit i.S.v. Art. 22 BV im Zusammenhang mit Demonstrationen ein gewisses Leistungselement auf, wodurch die Behörden verpflichtet sind, geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit die Kundgebung tatsächlich stattfinden kann. Es wäre daher denkbar, dass die Polizei mit einem entsprechenden Aufgebot dafür sorgt, dass das Schutzkonzept eingehalten wird.</p> <p>Als weitere mildere Massnahme hätte die Möglichkeit der Festlegung einer Maximalanzahl an Teilnehmenden in Form einer Bewilligungsaufgabe im neuen Polizeigesetz vorgesehen werden können.</p> <p>Insbesondere wäre zu überlegen, ob nicht auch eine tiefere Gebühr den angestrebten Zweck hätte erfüllen können.</p> <p><i>Tiefer angesetzte Gebühren können sowohl als sachlich mildere Massnahme im Rahmen der Erforderlichkeit geprüft werden als auch im Rahmen der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne. Die Lösungsskizze folgt der zweitgenannten Option. Entsprechende Ausführungen im Rahmen der Prüfung Erforderlichkeit wurden analog bepunktet.</i></p> <p>Insgesamt erweisen sich die Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzepts als Voraussetzung der Erteilung einer Bewilligung sowie die Möglichkeit zur Festlegung einer Maximalanzahl an Teilnehmern als gleich geeignete, mildere Massnahmen. Die Erforderlichkeit der Kostenaufgabe in Höhe von 100'000 Franken gemäss §32b PolG/LU ist somit nicht gegeben.</p> <p>[für Subsumtion max. 3]</p> <p>Fazit: Die Verhältnismässigkeit wird an dieser Stelle verneint (anderes Ergebnis bei entsprechender Argumentation vertretbar).</p>	
<p>cc) Zumutbarkeit</p> <p>Die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne/Zumutbarkeit [0.5] ist gewahrt, wenn zwischen Eingriffszweck und der Eingriffswirkung ein vernünftiges Verhältnis besteht. Mit anderen Worten ist eine Massnahme unverhältnismässig/unzumutbar, „wenn deren negative Wirkungen im konkreten Fall schwerer ins Gewicht fallen als das öffentliche Interesse daran, dass die Anordnung getroffen wird. Es findet eine Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen statt.</p>	<p>4</p>

<p>Hier muss das Interesse an der freien Organisation und Durchführung von Veranstaltungen i.S.v. Art. 22 BV gegen das Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgewogen werden. [0.5]</p> <p><i>Für die vollen drei Punkte (siehe unten bei Subsumtion) bedarf es mindestens dreier einschlägiger Argumente, welche die Verhältnismässigkeit i.e.S. von §32b PolG/LU diskutieren.</i></p> <p>Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung erlangt die abschreckende Wirkung (sog. <i>chilling effect</i>) der Kostenaufgabe auf die Grundrechtsausübung besondere Bedeutung (BGE 131 IV 23, E. 3.1; BGE 143 I 147, E. 5; vgl. auch BGE 136 I 167, E. 3.2.3; BGE 140 I 2, E. 10.6.3). So kann die durch §32 Abs. 3 bestehende Möglichkeit eines Kostenersatzes von 100'000 Franken dazu führen, dass insbesondere Vereine mit bescheidenen finanziellen Mitteln in Zukunft weniger grosse Veranstaltungen durchführen werden. Die Unsicherheit, ob bei zukünftigen Veranstaltungen erneut hohe Gebühreinzahlungen drohen, könnte solche Veranstalter sogar dazu bringen, ganz auf die Organisation von Demonstrationen zu verzichten. Dies würde einen erheblichen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit i.S.v. Art. 22 BV bedeuten.</p> <p>Für die Bejahung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne spricht, dass es im letzten Jahr in der Luzerner Innenstadt vermehrt zu Demonstrationen gekommen ist, welche jeweils nur durch Einsatz der Polizei aufgelöst werden konnten. Es bestand demnach Handlungsbedarf, sodass die öffentliche Ordnung sowie Sicherheit langfristig garantiert werden können. Ohne §32b PolG/LU bestünde insbesondere die Gefahr, dass es immer wieder aufgrund der gleichen Veranstalter zu gewaltsamen Ausbrüchen durch Demonstrationen kommt. Wie die Entwicklung im Vorjahr gezeigt hatte, bestand damals noch kein geeigneter Sanktionierungsmechanismus, um gewaltsamen Veranstaltungen vorzubeugen.</p> <p>Zwar stellt 100'000 Franken die Maximalhöhe einer allfälligen Kostenaufgabe dar, welche wiederum nur im Falle einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung der Bewilligungsaufgaben auferlegt werden darf. Auch scheint es nicht per se unverhältnismässig, Kundgebungsveranstalter, die sich pflichtwidrig verhalten, zur Tragung von Kosten des Polizeieinsatzes zu verpflichten. Dennoch scheint die Maximalhöhe (100'000 Franken) der Gebühr im Verhältnis zum angestrebten Zweck als zu hoch angesetzt. Insbesondere finanzschwache Veranstalter, wie beispielsweise der Verein «Klimajugend Luzern», würden durch die Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr von 100'000 Franken <i>de facto</i> handlungsunfähig gemacht. Zudem übersteigt der Betrag von 100'000 Franken wohl das Budget der meisten Veranstalter. Dadurch stünden diese wiederum auch erheblich weniger oder keine finanziellen Ressourcen mehr zu Verfügung, um ihrer eigentlichen Hauptaufgabe, dem Organisieren von Veranstaltungen, nachzugehen.</p> <p>Insofern stehen bei der Möglichkeit einer Kostenaufgabe von 100'000 Franken nach §32b PolG/LU Eingriffszweck und Eingriffswirkung nicht in einem vernünftigen Verhältnis.</p> <p>[für Subsumtion max. 3]</p>	
<p>Fazit: Die in §32b PolG/LU verankerte Möglichkeit der Kostenüberwälzung bis zu 100'000 Franken erweist sich insgesamt als nicht verhältnismässig (anderes Ergebnis bei entsprechender Argumentation vertretbar). [0.5]</p>	<p>0.5</p>

<p>d) Kerngehalt (Art. 36 Abs. 4 BV)</p> <p><i>Vgl. §30 N 109</i></p> <p>Es sind keine Anhaltspunkte für die Verletzung des Kerngehalts der Versammlungsfreiheit i.S.v. Art. 22 BV erkennbar. [1]</p>	<p>1</p>
<p>5. Ergebnis</p> <p>Der Kostenersatz gemäss §32 PolG/LU in der Höhe von 100'000 ist nicht verhältnismässig. Der Eingriff in den Schutzbereich von Art. 22 BV ist somit nicht gerechtfertigt. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit bzw. der Meinungsfreiheit ist verletzt. [0.5]</p> <p><i>Anderes Ergebnis bei entsprechender Argumentation vertretbar.</i></p>	<p>0.5</p>